

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 193/13 B

L 4 AS 67/12 (LSG Hamburg)
S 17 AS 3511/09 (SG Hamburg)

.....,

Kläger und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Jobcenter team.arbeit.hamburg,
Öjendorfer Weg 9, 22111 Hamburg,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Dezember 2013 durch
den Richter Prof. Dr. B e c k e r als Vorsitzenden sowie den Richter
Dr. S c h ü t z e und die Richterin H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 23. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Beklagte hat dem Kläger die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Mit Urteil vom 23.5.2013 hat das Landessozialgericht Hamburg (LSG) die stattgebende Entscheidung der Vorinstanz gegen einen Aufhebungs- und Erstattungsbescheid bestätigt, mit dem das beklagte Jobcenter die Bewilligung von Arbeitslosengeld II für die Zeit vom 14.12.2008 bis 15.1.2009 wegen unerlaubter Ortsabwesenheit aufgehoben und eine Erstattung über 922,52 Euro festgesetzt hat. Der Kläger hatte unter Vorlage von Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen eines polnischen Krankenhauses angegeben, am 13.12.2008 - einem Samstag - zu einem Wochenendbesuch zu seiner Mutter nach Polen gereist und dort am 14.12.2008 wegen einer Jochbeinverletzung und am 30.12.2008 wegen einer akuten Entzündung der Nasennebenhöhle im Krankenhaus behandelt worden zu sein. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Beklagte beim Bundessozialgericht Beschwerde eingelegt, die er mit grundsätzlicher Bedeutung begründet.

II

- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist nicht in der erforderlichen Weise dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Die Nichtzulassungsbeschwerde konnte deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG verworfen werden.
- 3 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb deren Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss die Beschwerdebegründung mithin eine konkrete Rechtsfrage aufwerfen, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (vgl nur BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 4 Der Beklagte erachtet als grundsätzlich klärungsbedürftig, ob "ein Leistungsausschluss wegen unerlaubter Ortsabwesenheit gemäß § 7 Abs 4a SGB II ausgeschlossen (ist), wenn der Leistungsberechtigte, der sich außerhalb des in der Erreichbarkeitsanordnung definierten zeit- und ortsnahen Bereichs aufhält, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorlegt und damit seine Arbeitsunfähigkeit belegt". Die Entscheidungserheblichkeit dieser Frage für den vorliegenden Rechtsstreit ist nicht ausreichend dargetan. Denn auch wenn - wie der Beklagte meint - die Vorlage nur einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Meidung der Rechtsfolgen des § 7 Abs 4a Sozialgesetzbuch Zweites Buch nicht ausreichen sollte, wäre für eine ihm günstige Entscheidung im Ausgangsverfahren auch seiner Auffassung nach weiter erforderlich, dass die dem Kläger bescheinigte Erkrankung einem Rücktransport in den zeit- und ortsnahen Bereich über die gesamte oder für einen Teil der Dauer seiner Ortsabwesenheit nicht entgegenstand. Dazu ist indes nichts vorgetragen; auch dass das LSG eine solche Feststellung getroffen hätte, hat der Beklagte nicht dargetan. Nachdem aber im Aufhebungserfahren nach § 48 Abs 1 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) die Beweislast für diesen Umstand - die medizinisch unbedenkliche Rückkehrmöglichkeit - beim Beklagten liegt und der Kläger bereits seit Längerem unauffindbar ist, wäre deshalb darzulegen gewesen, inwieweit bei einer die Rechtsauffassung des Beklagten bestätigenden Revisionsentscheidung Möglichkeiten der weiteren Sachverhaltsermittlung auch ohne Mitwirkung des Klägers bestehen, die voraussichtlich zu einer für den Beklagten günstigen Sachentscheidung führen können. Ebenso hätte dargelegt werden müssen, auf welche Anhaltspunkte die Annahme einer groben Fahrlässigkeit in Bezug auf die Verletzung einer Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen der Verhältnisse als Voraussetzung der angefochtenen Aufhebungsentscheidung gestützt ist (§ 48 Abs 1 Satz 2 Nr 2 SGB X). An solchen Angaben fehlt es indessen.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

